

## HAUSORDNUNG

### I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Das Zusammenleben im Haus setzt voraus, dass alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen und andere nicht über ein zumutbares Maß hinaus in der Nutzung ihrer Wohnung oder des gemeinschaftlichen Eigentums beeinträchtigen.
2. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, besonders durch lautes Türeinschlagen, Treppenlaufen, Musizieren usw., Rundfunk- und Fernsehempfang sowie das Abspielen von Tonträgern, sind grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke gestattet. In der Mittagszeit, die von 12.00 bis 15.00 Uhr festgelegt ist, und von 22.00 bis 6.00 Uhr besteht die strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms.
3. Ruhestörende Arbeiten wie Hämmern, Bohren, Feilen, Sägen etc. dürfen nur werktags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Wenn Feiern geplant sind, sollten alle übrigen Hausbewohner darüber informiert werden.
4. Das Treppenhaus darf nicht als zusätzliche Abstellmöglichkeit für Schuhschränke, Fahrräder usw. genutzt werden.
5. Müll und Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Mülltonnen geschüttet werden. Es ist nicht gestattet, Müll oder Abfälle neben die Mülltonnen zu schütten. Kartons dürfen nur zerkleinert in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Sperrige Gegenstände muss der Bewohner auf eigene Kosten von der Müllabfuhr abholen lassen.
6. Außenantennen für Rundfunk, Fernsehen oder Funk dürfen nicht angebracht werden.
7. Das Autowaschen auf dem Grundstück ist verboten. Die Abstellung von Mopeds, Motorrollern, Motorrädern usw. in der Wohnung oder in den Nebenräumen einschl. Treppenhaus, Keller, Fahrradraum, Zugangs- oder Zufahrtswegen usw. ist nicht gestattet.
8. Die Hausbewohner sind zur ausreichenden Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.
9. Ausschütteln und Ausgießen aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren ist nicht gestattet. Das Radfahren auf den Höfen und in den Durchgängen ist zu unterlassen. Scharf- und übelriechende, leicht zu entzündende oder sonst irgendwie schädliche Stoffe dürfen in den Wohnungen oder Keller- und gemeinschaftlichen Räumen nicht gelagert werden. Gemeinschaftliche Räume dürfen nur zu dem vorbestimmten Zweck und nur im vorgesehenen Umfang genutzt werden. Für Sonderregelungen ist die Zustimmung des Verwalters einzuholen.
10. Alle Hausbewohner werden gebeten, darauf zu achten, dass die Grünflächen geschont werden. Die zur Privatnutzung freigegebenen Gartenflächen sind zu pflegen. Veränderungen und Ergänzungen vorhandener Pflanzungen sind nicht gestattet. Abänderungen evtl. gegebener Abzäunungen sind nicht gestattet.

11. Aus Gründen der Sicherheit sollen Haus- und Kellertüren stets geschlossen sein.
12. Um dem Spielbedürfnis der Kinder gerecht zu werden, ist es den Kindern der Hausbewohner und deren Freunde gestattet, im Hof und den zum Haus gehörenden Grünflächen zu spielen. Die jeweiligen Bereiche gilt es sauber zu halten. Im Keller, in der Tiefgarage und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen dürfen sich Kinder indes nicht alleine aufhalten.
13. Briefkasten- und Klingelanlagen müssen ein einheitliches und geschmackvolles Bild zeigen. Namensschilder sind deshalb über die Verwaltung zu bestellen.
14. Anbringung von Markisen, Jalousien und Jalousetten an den Außenfronten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verwalter, um die einheitliche Fassadengestaltung sicherzustellen. Dies gilt auch für Balkonverkleidungen.
15. Blumenkästen an Balkonen und Terrassen sind nur an der Innenseite zu befestigen.
16. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters ist die Tierhaltung nicht gestattet. Die Ausnahme bilden Kleintiere, von denen keine Belästigung oder Störung der Nachbarn ausgehen, welche die Mietsubstanz nicht beeinträchtigen, nicht besonders gefährlich oder ekelerregend sind und eine zumutbare Anzahl nicht überschreiten. Ohne Aufsicht dürfen sich Haustiere nicht im Treppenhaus, den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Außenanlagen aufhalten. Verunreinigungen müssen umgehend entfernt werden. Absolutes Haustierverbot gilt auf Spielplätzen

## **II. Sorgfaltspflichten des Bewohners**

Die Hausbewohner sind u.a. verpflichtet:

- a) Beschädigungen der Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, Verstopfungen der Entwässerungsanlagen zu vermeiden und Störungen an solchen Einrichtungen sofort zu melden.  
Türen und Fenster sind bei Unwetter und Abwesenheit geschlossen zu halten.
- b) Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen sowie Vergeudung von Wasser zu vermeiden,
- c) unbefugte Benutzung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt der Bewohner gehörende Personen zu verhüten,
- d) Kellerlichtschächte und -fenster, soweit sie innerhalb des eigenen Kellers liegen, sauber zu halten, Keller in dem Umfang, wie dies für den gesamten Hauskeller erforderlich ist, zu lüften und Fenster bei Nacht, Kälte oder Nässe zu schließen,
- e) zur sorgfältigen Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile,
- f) zur sorgfältigen Behandlung und zur Pflege der Wohnungseingangstüren und deren Türzargen,

- g) für das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Wohnräume sowie das Zusperrten, auch während längerer Abwesenheit des Bewohners, zu sorgen,
- h) das Anbringen von Firmentafeln und Schildern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwalters, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist,
- i) jeder Mieter haftet für seine Familienangehörigen, Besucher und sein Dienstpersonal hinsichtlich der Beachtung der Hausordnung.

Hausbewohner, welche durch Nichtbeachtung des Vorstehenden die Anlage oder die Müllabstellplätze verunreinigen, sind verpflichtet, den Unrat selbst und unverzüglich zu beseitigen oder sonstigen Schaden zu ersetzen. Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Haustiere sind vom Tierhalter ebenfalls unverzüglich zu beseitigen bzw. der Schaden zu ersetzen. Der Verwalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung Personal zu Lasten des Verursachers einzusetzen.

### **III. Brandschutzbestimmungen**

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei sind zu beachten.

Offenes Licht und Rauchen im Keller sind nicht gestattet.

Keller sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe, wie Papier, Packmaterial, Benzin, Öl usw.

Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass die Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben. Kleinere Gegenstände dürfen nur in abgeschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Alle behördlichen Auflagen, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen, sind von den Bewohnern zu beachten und einzuhalten.